



Rechtliche und praktische Hinweise rund um das Testament

- 2 Ein Testament und seine Vorteile
- 3 Eigenhändiges oder öffentliches Testament, einschließlich der Kosten
- 4 Gesetzliche Erbfolge, einschließlich Erbfolge nach Ordnungen und Pflichtteil
- 5 Erbschaftssteuer
- 6 Vermächtnis
- 7 Formulierungsbeispiele im Zusammenhang mit der Einsetzung des Kindermissionswerks

Hinweis

Als Ehepartner haben Sie die Möglichkeit, Ihren letzten Willen als **gemeinschaftliches Testament** niederzuschreiben und sich so zum Beispiel als gegenseitige Alleinerben einzusetzen.

Ein Testament und seine Vorteile

Das Testament (zu lat. „testari“: bezeugen) ist ein Rechtsgeschäft, eine einseitig getroffene Verfügung des Erblassers.

In Ihrem so genannten „letzten Willen“ legen Sie persönlich fest, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Besitz geschehen soll. Das Testament ermöglicht Ihnen, die Erbfolge nach Ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Vorteile eines Testaments für Sie selbst, aber auch für Ihre Erben, sind:

- **Ihr eigener Wille entscheidet** und nicht die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie überlassen mit einem Testament Ihren Nachlass nicht dem Zufall und schützen Ihre Erben vor (bösen) Überraschungen.

- Das Testament kann den Nachlass **absolut eindeutig regeln**, so vermeiden Sie Streit.
- Im Testament können Sie **Personen oder Organisationen bedenken, mit denen Sie nicht verwandt sind** – hier würde die gesetzliche Regelung nicht greifen.

Kostenbeispiele (in Euro)

Quelle: Kostenordnung,
Stand 5.12.2012

Wert	Erstellung Einzeltestament	Notarielle Hinterlegung	Ausstellung eines Erbscheins bis zu
20.000,-	72,- + MwSt.	18,-	144,-
50.000,-	132,- + MwSt.	33,-	264,-
100.000,-	207,- + MwSt.	51,75	414,-
200.000,-	357,- + MwSt.	89,25	714,-
400.000,-	657,- + MwSt.	164,25	1.314,-

Eigenhändiges oder öffentliches Testament, einschließlich der Kosten



Das **eigenhändige oder privatschriftliche Testament** ist die einfachste Form des Testaments und wird vollständig von Ihnen als Erblasser mit der Hand geschrieben. Es muss Ort und Datum enthalten und mit Vor- und Zunamen (evtl. auch Geburtsnamen) unterschrieben werden. Das Erbe sowie die Erben müssen eindeutig benannt werden.



Vorteil

Abfassen und eventuelle Änderungen kosten kein Geld.



Nachteil

Eine fachkundige Beratung fehlt, das kann zu missverständlichen Formulierungen und möglicherweise zu Streit führen. Die Erben brauchen einen Erbschein, der wiederum mit Kosten verbunden ist. Das Testament kann unter Umständen vernichtet werden.



Das **öffentliche oder notarielle Testament** würden Sie entweder mündlich einem Notar gegenüber erklären oder diesem schriftlich übergeben. Der Notar ist verpflichtet, Sie bei der Abfassung und Formulierung zu beraten. Das notarielle Testament wird amtlich verwahrt.



Vorteil

Die **fachkundige Beratung hilft**, Missverständnisse zu vermeiden. Das **Testament kann nicht verloren** gehen oder vernichtet werden. Liegt ein notarielles Testament vor, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. So können die Kosten für ein notarielles Testament sogar unter jenen für ein handschriftliches Testament mit Erbschein liegen.



Nachteil

Die Errichtung (erstmalige Abfassung eines Testaments) und eine mögliche Änderung sind mit Kosten verbunden.

Erben

1. Ordnung	2. Ordnung	3. Ordnung
sind Abkömmlinge des Verstorbenen: Kinder, Enkel, Urenkel	sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder und Kindes- kinder: Geschwister, Nichten und Neffen	sind die Großeltern und deren Abkömmlinge: Tanten, Onkel, Cousins

Gesetzliche Erbfolge, einschließlich Erbfolge nach Ordnungen und Pflichtteil

Nach deutschem Recht **erben grundsätzlich nur Ihre Verwandten**, das sind Menschen, mit denen Sie gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. haben. Es gibt davon **zwei Ausnahmen: Adoptivkinder** werden grundsätzlich leiblichen Kindern gleichgestellt, und für Ihren **Ehepartner** gilt ein eigenes Erbrecht.

Nicht alle Verwandten erben in gleicher Weise, das Gesetz unterscheidet Erben der 1., 2., 3. und höherer Ordnungen. Innerhalb der Ordnungen erben diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind.

Kann weder ein Ehepartner noch ein Verwandter ausfindig gemacht werden, so **erbt der Staat**.

Der Pflichtteil ist der Anteil am Erbe, welcher dem Ehepartner, den Kindern oder (im Falle der Kinderlosigkeit) den Eltern des Erblassers zusteht, wenn diese Personen im Testament nicht benannt oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Der Pflichtteilsberechtigte kann von dem im Testament genannten Erben eine Geldzahlung in Höhe der **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils** einfordern.

Hinweis

Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit. Ein Vermächtnis zugunsten des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ kann somit vollständig der Unterstützung von Kindern in unseren Projekten dienen.

Erbschaftsteuer

Grundsätzlich ist eine **Erbschaft** für Ihre Erben, wie auch eine Schenkung zu Lebzeiten, **steuerpflichtig**. Die Höhe der Steuer ist sowohl vom Verwandtschaftsverhältnis als auch von der Höhe des Erbes abhängig. Jedem Ihrer Erben stehen jedoch zunächst **Freibeträge** zu. Für Ehepartner sowie Kinder unter 27 Jahren gibt es darüber hinaus noch **besondere Versorgungsfreibeträge** (256.000,- Euro für Ehepartner und 10.300,- bis 52.000,- Euro für Kinder je nach Alter).

Ehepartner und Kinder erben außerdem das **selbstgenutzte Wohneigentum steuerfrei**, wenn sie es weitere 10 Jahre bewohnen. Bei Kindern ist die Befreiung auf 200 m² begrenzt. Grundsätzlich werden Immobilien mit dem Verkehrswert bewertet. Abhängig von der Art der Immobilie gibt es unterschiedliche Wertermittlungsverfahren.

Freibeträge

Erbe	Freibetrag in Euro
Ehepartner	500.000,-
Kinder	400.000,-
Enkel	200.000,-
übrige Erben 1. Ordnung	100.000,-
Erben 2. Ordnung	20.000,-
Erben 3. Ordnung	20.000,-

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse I bis III		
	I	II	III
75.000,-	7	15	30
300.000,-	11	20	30
600.000,-	15	25	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	35	50
26.000.000,-	27	40	50
über 26.000.000,-	30	43	50

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, Berlin

Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist Ihre **Zuwendung eines ganz bestimmten** im Testament genannten **Geldbetrags oder Gegenstands an eine bestimmte Person oder Organisation**. Der Vermächtnisnehmer muss den Geldbetrag oder Gegenstand von den Erben herausverlangen, denn er wird nicht automatisch Eigentümer.

Beispiele

- Meine Erben sollen das folgende Vermächtnis erfüllen: Mein langjähriger Freund, Heinz Weber, erhält den Flügel, mit dem wir beide viele gute Erinnerungen verbinden.
- Meinen Erben erlege ich das folgende Vermächtnis auf: Das Kindermissionswerk erhält 10.000,- Euro zur Unterstützung Not leidender Kinder in Afrika.

Widerruf und Änderungen

- Ein Testament können Sie **jederzeit widerrufen** und durch ein neues ersetzen. Ein handschriftliches Testament wird **vernichtet** oder mit dem Zusatz „**ungültig**“ versehen. Auch ersetzt ein Testament jüngeren Datums das ältere, wenn das jüngere Testament dem älteren widerspricht. Ein öffentliches Testament können Sie **wieder aus der Verwahrung nehmen**, allein dadurch verliert es seine Gültigkeit.
- Bei der Erneuerung eines notariellen Testamentes entstehen wieder Kosten.



Formulierungsbeispiele im Zusammenhang mit der Einsetzung des Kindermissionswerks

Testament

Meine Erben sind mein Bruder Michael Müller und meine Nichte Melanie Müller zu jeweils gleichen Teilen.

Meine Lebensversicherung bei der XY-Gesellschaft soll das

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35 in 52064 Aachen als Vermächtnis erhalten.

Aachen, 22. Juli 2012
Maria Müller, geborene Meier

Mein letzter Wille

Da ich keine nahen Verwandten mehr habe, setze ich zu meinem Erben das

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35 in 52064 Aachen ein.

Das Kindermissionswerk beschere ich mit folgendem Vermächtnis und mit folgender Auflage:

- Meine gute Freundin Karin Schulz, Steile Straße 1 in 45149 Essen, bekommt meine Gemäldesammlung.
- An meinem Todestag soll jedes Jahr eine Heilige Messe gefeiert werden – gern auch in einem von mir geförderten Projekt.

Essen, 17. Juni 2012
Karl Kaufmann

Foto: Kindermissionswerk/Steiner



Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.

Stephanstraße 35
52064 Aachen

Frau Barbara Büllesbach-Weiß
Telefon 0241/44 61-36
Fax 0241/44 61-40
buellesbach@kindermissionswerk.de
www.kindermissionswerk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
unter fachlicher Beratung von
Rechtsanwalt Norbert Dreßen

Stand der Informationen: März 2013

Spenden

Pax-Bank eG
Konto: 1 031 (BLZ: 370 601 93)
BIC: GENODED1PAX
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31



Das Kindermissionswerk
„Die Sternsinger“ hat das
DZI-Spenden-Siegel.

Ein Zeichen für Vertrauen.

